

zial schwachen Gesellschaftsmitglieder trifft, wie beispielsweise Angehörige sogenannter Unterschichten und Ausländer. Im übrigen besteht selbst unter bürgerlichen Juristen in der BRD weitgehend Einigkeit darüber, daß die Reformen im Sanktionensystem mehr Probleme offengelassen als gelöst und im Grunde keines ihrer offiziellen anspruchsvollen Ziele erreicht haben.¹⁵⁸

Vielmehr beweisen Geschichte wie Gegenwart der Strafpraxis in der BRD wie auch in den anderen imperialistischen Staaten, daß weder mit harten, auf Rache, Vergeltung, Abschreckung und Sicherung abzielenden Straf- oder Sicherungsmaßnahmen noch mittels auf Resozialisierung und Täter„behandlung“ gerichteter Sanktionen, weder mit stationären noch mit ambulanten Maßnahmen und ebenfalls nicht mit der Verlagerung des Schwergewichts der Strafpraxis auf die Geldstrafe gegen die Eskalation der Kriminalität und die enorm hohen Rückfallquoten nach erfolgter Bestrafung¹⁵⁹ etwas auszurichten ist.

Wirkungslosigkeit und *Ohnmacht* als ein wesentliches Merkmal der *Strafe* im Imperialismus resultieren aus dem unlösbaren Widerspruch, in dem sie sich befindet: Sie wird gegen die gesetzmäßigen Produkte gerade jener gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedingungen eingesetzt, deren Bewahrung und Schutz ihr oberstes Anliegen ist. Sie kann *nicht sozial integrativ* wirken, da die von ihr geschützten monopolkapitalistischen Verhältnisse massenhaft und unaufhörlich soziale Desintegration erzeugen und eben diese Verhältnisse unangetastet bleiben. Das reaktionäre, volksfeindliche Wesen der Strafe wurzelt in eben diesem Umstand. Weil sie unter den Bedingungen der Monopolherrschaft „als staatliches Mittel nicht der progressiven, revolutionären Weiterentwicklung, also der Abschaffung der bestehenden Macht- und Ausbeutungsverhältnisse dienen kann, sondern gerade deren Aufrechterhaltung gewährleisten soll“¹⁶⁰, ist sie allen wesentlichen Widersprüchen, Gebrechen und Verbrechen des imperialistischen Systems selbst ausgesetzt und spiegelt diese in spezifischer Weise wider. Vor allem die nachgewiesene Tendenz ihrer Anwendung unter Durchbrechung der bürgerlichen Rechtsgleichheit und Gesetzlichkeit, unter Verletzung, Überschreitung und Bruch des normierten Strafrechts, insbesondere ihr rechtswidriger, fortschrittsfeindlicher Einsatz gegen progressive Bürger auf der einen Seite und ihr Nichtge-

brauch, ihr Versagen gegenüber Verbrechen der imperialistischen Klassenkräfte und ihrer Handlanger auf dem Gegenpol legen hiervon Zeugnis ab.

1.2.5.5.

Zur Krise

der imperialistischen Strafrechtstheorie

Strafrechtslehren, eingeschlossen die kriminologischen Konzeptionen, deren erklärter Zweck die Erhaltung und Stabilisierung des imperialistischen Gesellschaftssystems ist, vermögen nichts zur wirksamen Bekämpfung der ausufernden Kriminalität, geschweige denn zu deren Verhütung beizusteuern. Als Teil der imperialistischen Ideologie dazu bestimmt, das monopolkapitalistische System zu rechtfertigen, abzusichern, zu erhalten, unternehmen sie alles, um die wirklichen Ursachen der kriminellen Zersetzung und Unterwanderung aller gesellschaftlichen Verhältnisse zu vertuschen und zu vernebeln. Sie sind daher zu echten, progressiven Leistungen, wie sie für die Theorie in der Aufstiegsphase des Kapitalismus kennzeichnend waren, unfähig geworden, teilen die Perspektivlosigkeit des Imperialismus und bieten der imperialistischen Strafgesetzgebung und Strafjustiz ihre Dienste für die Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit an, insbesondere für die juristische Ungleichbehandlung von Bürgern nach dem „Freund-Feind-Schema“.

Zu diesem Zwecke werden in der BRD die wesentlichen Elemente der sogenannten soziologischen und normativen Strafrechtsschule, die die täterorientierte, die jeweilige politische Gesinnung der Staatsbürger zum Maßstab erhebende Strafverfolgung theoretisch begründeten, konserviert und in die eigenen strafrechtstheoretischen Systeme (besonders in die Schuldlehre, aber auch in die Lehre von der materiellen Rechtswidrigkeit) eingebaut. Dabei wird besondere Mühe aufgewendet, den reaktionären Charakter der Täterstrafrechtskomponente, ihre

158 Näher hierzu rpit weiteren Literaturnachweisen L. Jelowik, „Aktuelle Ergebnisse und Probleme des Strafen- und Maßregelnsystems nach der Strafrechtsreform in der BRD“, Staat und Recht, 1983/2, S. 130 ff.

159 Bei Straffentlassenen bewegen sich diese regelmäßig zwischen 70 und 80 Prozent, vgl. L. Jelowik, a. a. O., S. 136.

160 E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, a. a. O., S. 18.